

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Rundverfügung G 8/2010

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/2 66
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Bockisch
Herr Klus
Durchwahl: (05 11) 12 41-152/130
E-Mail: Susanne.Bockisch@evlka.de
Axel.Klus@evlka.de
Datum: 15. Juni 2010
Aktenzeichen: GenA 3200 / 72, 73 R. 240

Dienstverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;

besondere Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und Eingruppierung in eine erworbene Entgeltgruppe

Unsere Rundverfügung G 16/2008 vom 18.12.2008

1. Der Zustimmungsvorbehalt des Landeskirchenamtes für die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten bei der Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle sowie die Vorweggewährung von Stufen wird mit Ablauf des 30. Juni 2010 aufgehoben.
2. Die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten bei der Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle sowie die Vorweggewährung von Stufen durch Anstellungsträger, die der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes unterstehen, bedarf ab dem 1. Juli 2010 der **Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes**.
3. Die Berücksichtigung einer im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Entgeltstufe und/oder Entgeltgruppe durch Anstellungsträger, die der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes unterstehen, bedarf ab dem 1. Juli 2010 der **Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes**.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im kirchlichen Bereich geltende Tarifrecht lässt verschiedene Möglichkeiten zu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abweichend von der tariflichen Einstufung ein höheres Entgelt zu zahlen, wenn für ein solches Abweichen eine **Notwendigkeit** besteht.

Bei der Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- **können** förderliche Zeiten einer bisherigen Berufstätigkeit ganz oder teilweise bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L),

- **kann** ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden (§ 16 Abs. 5 TV-L),
- **kann** die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Entgeltstufe ganz oder teilweise berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 2 DienstVO),
- **kann** die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Entgeltgruppe berücksichtigt werden (§ 15 Abs. 7 Satz 2 ARR-Ü-Konf).

wenn dies zur Deckung des Personalbedarfs **erforderlich** ist, die übrigen Voraussetzungen vorliegen und die Mittel für die entstehenden Mehrkosten zur Verfügung stehen.

Die Vorweggewährung von Entgeltstufen ist auch möglich, wenn dies zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich von höheren Lebenshaltungskosten **erforderlich** ist.

A. Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung und Vorweggewährung von Stufen

Die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten bei der Stufenzuordnung und die Vorweggewährung von Stufen hatten wir mit unserer Rundverfügung G 16/2008 vom 18. Dezember 2008 unter den Vorbehalt unserer Zustimmung gestellt (vgl. auch unsere Durchführungsbestimmungen zum TV-L Ziff. 16.2.6 und 16.5).

Dieser Zustimmungsvorbehalt entfällt mit Ablauf des 30. Juni 2010. Die Rundverfügung G 16/2008 wird mit Ablauf des 30. Juni 2010 insoweit aufgehoben.

Ab dem 1. Juli 2010 bedürfen Entscheidungen von Anstellungsträgern, die der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes unterstehen,

- über die Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung sowie
- über die Vorweggewährung von Entgeltstufen

der **Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes**. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, in welchen Fällen seine Zustimmung als erteilt gilt.

Wir haben eine Handreichung¹ zur besonderen Stufenzuordnung erarbeitet und in das Intranet² unserer Landeskirche eingestellt. Diese Handreichung soll eine Hilfestellung zur Ausübung des sachgerechten Ermessens bei der Entscheidung über die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten bei der Stufenzuordnung sein.

¹ Handreichung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 04.06.2010 zur besonderen Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und zur Eingruppierung in eine erworbene Entgeltgruppe

² Intranet • Aus den Sachgebieten • Personalrecht • Mitarbeiterrecht • Praxis • Stufenzuordnung

B. Berücksichtigung einer erworbenen Entgeltstufe und einer erworbenen Entgeltgruppe

Die Ausnahmeregelungen des § 16 Abs. 2 DienstVO und des § 15 Abs. 7 Satz 2 ARR-Ü-Konf ermöglichen es („kann“), bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst

- die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Entgeltstufe ganz oder teilweise zu berücksichtigen und/oder
- die Eingruppierung in die vorher erworbene Entgeltgruppe vorzunehmen.

Ab dem 1. Juli 2010 bedürfen Entscheidungen von Anstellungsträgern, die der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes unterstehen,

- über die Berücksichtigung der im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Entgeltstufe sowie
- über die Eingruppierung in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Entgeltgruppe

der **Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes**. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, in welchen Fällen seine Zustimmung als erteilt gilt.

Zur Ausübung des sachgerechten Ermessens bei der Entscheidung über die Berücksichtigung einer erworbenen Entgeltstufe und einer erworbenen Entgeltgruppe verweisen wir auf unsere in Abschnitt A genannte Handreichung.

Wir empfehlen dringend, vor der Abgabe von Zusagen, die Auswirkungen auf die Höhe des Entgelts haben, frühzeitig die Verwaltungshilfe des Kirchenkreisamtes/Kirchenamtes in Anspruch zu nehmen, um eventuelle finanzielle Schäden für die Körperschaft oder die Einrichtung vermeiden zu können.

Durch diese Handreichung werden gegenstandslos:

- Ziff. 16.2.6 und Ziff 16.5 der Durchführungsbestimmungen des Landeskirchenamtes zur DienstVO und zum TV-L vom 10.12.2008,
- Durchführungsbestimmungen des Landeskirchenamtes zu § 16 Abs. 2 DienstVO und zu § 15 Abs. 7 Satz 2 ARR-Ü-Konf vom 04.11.2009,
- Handreichung des Landeskirchenamtes für Anstellungsträger zur Entgeltgruppenzuordnung und Stufenzuordnung bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ab dem 29.10.2009 eingestellt werden, vom 16.12.2009.

Für Rückfragen und für die Beratung in Zweifelsfällen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

(Guntau)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter)
Stadtkirchenvorstand des Stadtkirchenverbandes Hannover
(mit Abdrucken für die Stadtkirchenkanzlei)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Diakonische Werke der Kirchenkreise
Mitarbeitervertretungen
Landessuperintendenturen
Landeskirchliche Einrichtungen
Leitungsausschuss der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Comramo – KID GmbH -
- Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)